

auf alle Verwaltungsstrafverfahren, abgesehen von Steuerstrafsachen, bezieht. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, daß in der gegenwärtigen Situation den Dienststellen der Verwaltung teilweise sehr weitgehende Strafbefugnisse zuerkannt sind. Es wäre unbillig und ungerechtfertigt, würde man unter diesen Umständen die Amnestie auf die Justiz beschränken.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes über die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte liegt darin, daß es den von ihm Betroffenen das aktive und passive Wahlrecht gewährt. Von großer Bedeutung ist aber auch der § 2 dieses Gesetzes, durch den den ehemaligen Parteigängern der NSDAP und den Offizieren der faschistischen Wehrmacht, soweit sie nicht mit einer höheren Strafe als ein Jahr Gefängnis bestraft worden sind, die Möglichkeit gegeben wird, entsprechend ihrer fachlichen Eignung in allen Berufen und Dienststellen tätig zu sein. Ausnahmen gelten auch in Zukunft für die Arbeit in der inneren Verwaltung und in der Justiz. In diesen beiden wichtigsten Trägern der Staatsgewalt, deren Aufgabe es ist, darüber zu wachen, daß der Bestand und die Sicherheit der neuen demokratischen Ordnung voll gewährleistet sind, muß entscheidendes Gewicht auf völlige Zuverlässigkeit aller Angestellten gelegt werden.

Wenn das Gesetz im übrigen besagt, daß die von ihm Begünstigten wieder beruflich und gewerblich tätig werden können, so bedeutet das, daß sie bei entsprechenden Bewerbungen oder Genehmigungsanträgen genau so zu behandeln sind, wie jeder andere Staatsbürger, daß ihre Anträge also nicht unter Hinweis auf ihre frühere Parteizugehörigkeit zurückgewiesen werden können. Dagegen bedeutet dies nicht etwa, daß ihnen ein Anspruch auf Wiedereinräumung der früheren Stellung, auf Wiederverleihung einer er-

loschenen Konzession oder ein ähnlicher Anspruch zusteht.

Im bewußten Gegensatz zu der Entwicklung im Westen Deutschlands, wo heute die neuerdings entnazifizierten Beamten die Pension für die vergangenen vier Jahre ausgezahlt erhalten und wo man damit die Kontinuität in der Entwicklung von der Hitlerdiktatur zur sogenannten Deutschen Bundesrepublik anerkennt, ist man im Osten Deutschlands einen anderen Weg gegangen. Hier wurden zunächst die Parteigänger des Nationalsozialismus mit aller notwendigen Rücksichtslosigkeit von der Einflußnahme auf Verwaltung und Wirtschaft ausgeschlossen. Wenn man jetzt, wegen der inzwischen eingetretenen Konsolidierung der Verhältnisse, dazu übergeht, einen bestimmten Kreis derer, die sich bewährt haben, zu gleichberechtigten Staatsbürgern zu machen, so gibt man ihnen nichts zurück, was sie einmal gehabt haben. Die Deutsche Demokratische Republik gewährt ihnen vielmehr ein Wahlrecht, das sie noch nie besessen haben, den Eingang in Stellungen und Berufe, zu denen sie in dem neuen Staat noch niemals Zugang hatten.

Gerade dieser letzte Gesichtspunkt zeigt nochmals den Zusammenhang zwischen den beiden hier besprochenen Gesetzen auf. Sie sind ein Beweis für die Stärke und die Kraft der Deutschen Demokratischen Republik, die es sich erlauben kann, durch zwei ihrer ersten Gesetze Großzügigkeit und Nachsicht zu üben gegen Menschen, die teils vor 1945 zu den politischen Gegnern all dessen gehörten, was Grundlage der neuen Republik ist, und teils nach 1945 die Gesetze der neuen Ordnung übertreten haben. Es sind Gesetze, die sowohl in ihrem Grundgedanken wie in ihren Einzelheiten von einer richtigen Erkenntnis des Standes der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung ausgehen.

Marx' Kritik der Hegelschen Staatslehre

Ein Beitrag zur Genesis der Lehre von der Diktatur des Proletariats

Von Prof. Dr. Karl Polak, Leipzig

Schluß¹⁾

II. Marx

1. Marx' Entwicklung in der Epoche des Vormärz

Karl Marx lebte eine Generation später als Hegel. Er war 13 Jahre alt, als — 1831 — Hegel als 61jähriger starb. Hegel ist der Mensch der napoleonischen Epoche und der Restauration. Er hatte in seiner Jugend die Morgenröte der französischen Revolution genossen; seine Philosophie ist der Ausdruck der Bewegtheit dieser revolutionären Zeit; sie ist aber zugleich der Ausdruck der Enttäuschung über die Revolution. Die Revolution erschien als Auftakt der Menschheitsbefreiung, sie war unter der Losung der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit durchgeführt worden. Sie wollte die Emanzipation des Menschen bringen, seine Befreiung von den die Menschen entfremdenden und ihn knechtenden gesellschaftlichen Verhältnissen; sie wollte einen der Natur des Menschen angepaßten, seine Freiheit nicht beengenden freien Staat schaffen; sie wollte das menschliche Wesen selbst zur Herrschaft bringen. Hegel sah ihr Resultat. Nicht die Freiheit und das menschliche Wesen waren durch die Revolution verwirklicht; die bürgerliche Gesellschaft hatte in ihr ihren Herrschaftsanspruch erhoben; sie hatte sich an die Macht gesetzt, die die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse nach ihrem Willen gestaltet. Wo die Revolution siegte, verwirklichte sich das Herrschaftsgesetz der bürgerlichen Gesellschaft, der Mechanismus ihrer Produktion.

Hegel weist diesen Herrschaftsanspruch zurück. Er war zu der Erkenntnis gekommen, daß die bürgerliche Gesellschaft keinen Staat aus sich bilden könne, da in ihr das „System der Bedürfnisse“ und mit diesem die animalisch „selbstsüchtigen Zwecke“ herrschen, daß sie auch nicht zum Staate, zum politisch herrschenden Prinzip werden dürfe, weil ihr politisches Prinzip die Selbstsucht sei. „In der bürgerlichen Gesellschaft“, schreibt er, ist jeder sich Zweck, alles andere ist ähm nichts“. Die Kräfte aber, die die aufsteigende „bürgerliche Gesellschaft“ im Zaum halten, sieht er in dem

„Volksgeist“, in der Staatstradition. Daher appelliert er besonders an die alte Staatsmacht, vor allem an Preußen, die Zügel der Staatsgewalt nicht aus der Hand zu geben und sich durch die staatliche Herrschaft dem politischen Herrschaftsanspruch der bürgerlichen Gesellschaft entgegenzustemmen. Hegel steht an der Zeitenwende von der alten zur neuen Gesellschaft.

Die entscheidenden Entwicklungsjahre von Marx fallen in die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. In dieser Periode wurde Marx „Marxist“. Unmittelbar vor der achtundvierziger Revolution erscheinen die beiden Werke, in denen Marx seine ökonomisch-philosophischen Erkenntnisse und darauf gründend seine politisch-staatlichen Lehren entwickelt, das „Elend der Philosophie“ und das „Kommunistische Manifest“. Beide Werke sind das Resultat einer gewaltigen geistigen Arbeit, einer durchgreifenden Analyse der neuen Zeit, die angebrochen war, der Zeit der Herrschaft der bürgerlichen Gesellschaft und der Entwicklung ihrer inneren Widersprüche. Den entscheidenden Schritt, den Marx über Hegel hinaus tut, das ist der Schritt, den in dieser Epoche die gesellschaftliche Entwicklung selbst vorwärts ging. Der Kampf zwischen den alten feudalen Mächten und der aufsteigenden bürgerlichen Gesellschaft war ausgefochten. Die bürgerliche Gesellschaft hatte auf der ganzen Linie gesiegt. Die alte Zeit, die Hegel heraufbeschworen, war unwiederbringlich verloren gegangen. Das, was Hegel mit Schrecken sah, was er mit aller Kraft zu verhindern suchte, war eingetreten: die bürgerliche Gesellschaft war zum gestaltenden Prinzip der Gesellschaft des Staates und des Rechts geworden. Der Exponent dieser Gesellschaftsformation, das Bürgertum, war auf dem Wege, die staatliche Gewalt in die Hände zu nehmen, hatte sie bereits weitgehend erlangt. Die bürgerliche Gesellschaft legte sich mit erdrückender Gewalt auf das Leben der Menschheit, alles unter sich nivellierend.

Dies ist die Zeit, in die Karl Marx hineinwächst. Die Unentrinnbarkeit der bürgerlichen Gesellschaft ist die

¹⁾ vgl. Neue Justiz 1949, S. 237.